

Inhaltsübersicht

- I. Prüfungen
- II. Prüfer
- III. Prüfungsunfähigkeit
- IV. Mündliche Ergänzungsprüfungen
- V. Änderungen in den Prüfungsordnungen
- VI. Wechsel der Prüfungsordnung
- VII. BAFöG – Leistungspunktegrenzen im Bachelor
- VIII. Industriepraktikum

I. Prüfungen

Beschluss 73-1 vom 29.05.2013 – Festlegung der Prüfungszeiträume

Auf Empfehlung des Fakultätsrats wird ab dem Wintersemester 2013/14 jeweils die zweite bis vierte Woche der vorlesungsfreien Zeit als Prüfungsperiode für schriftliche Prüfungen der PO13 festgelegt. Mündliche Prüfungen aller Prüfungsordnungen können jeweils bis zum 31.03. bzw. 30.09. des jeweiligen Semesters stattfinden.

Beschluss 73-2 vom 29.05.2013 – Verlängerung des Prüfungszeitraums für schriftliche Prüfungen

Der Prüfungsausschuss überträgt die Festlegung der Prüfungstermine auf den Vorsitzenden und das Prüfungsamt. Ab dem Sommersemester 2015 wird die Prüfungsperiode für schriftliche Prüfungen auf Empfehlung des Fakultätsrats schließlich auf vier Wochen (zweite bis fünfte Woche der vorlesungsfreien Zeit) erweitert.

Beschluss 74-4 vom 11.12.2013 – Zusätzliche Prüfungstermine

Laut § 6 der Prüfungsordnungen 2013 werden in jedem Studienjahr die Modulprüfungen (insbesondere Klausurarbeiten und Prüfungsgespräche) an zwei regulären Terminen angeboten. Für Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z. B. Praktika, Seminare) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden. Weiterhin kann der Prüfungsausschuss das Angebot zusätzlicher Prüfungstermine festlegen.

Ergänzend dazu beschließt der Prüfungsausschuss:

1. Es werden grundsätzlich keine zusätzlichen Prüfungstermine angeboten.
2. Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen (z.B. Praktika, Seminare) werden i.d.R. nur einmal im Jahr angeboten.

Beschluss 74-8 vom 11.12.2013 – Klausurdauer

Klausurarbeiten dürfen gemäß den Prüfungsordnungen 2013 eine Dauer zwischen einer und vier Zeitstunden umfassen. Zwecks Vereinheitlichung der Klausurdauer wird für alle Bachelorprüfungen, die von der Fakultät ETIT angeboten werden, folgendes festgelegt: Benotete Klausuren haben eine Dauer von 120 Minuten. Unbenotete Klausuren mit einem Umfang von 3 LP haben eine Dauer von 90 Minuten.

Beschluss 74-2 vom 11.12.2013 – Mindestbearbeitungsdauer bei Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten haben eine Mindestbearbeitungsdauer von 2/3 der maximalen Bearbeitungsdauer. Bachelorarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von drei Monaten dürfen frühestens nach zwei Monaten abgegeben werden, Bachelor- oder Masterarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten dürfen frühestens nach vier Monaten abgegeben werden.

Beschluss 76-8 vom 19.11.2014 – Studienbegleitende Teilprüfungen

Enthält eine modulabschließende Prüfung studienbegleitende Aufgaben und werden diese nur im Semester, in dem die Veranstaltung stattfindet angeboten, zählt bei der Wiederholungsprüfung der Anteil der schriftlichen bzw. mündlichen Abschlussprüfung 100%.

Beschluss 77-5 vom 20.05.2015 – Abwahl von Prüfungen in der Master-Prüfungsordnung 2013

Prüfungen des Masterstudiums, die nicht bestanden wurden, sind in der Regel automatisch oder eigenständig zur Wiederholung anzumelden. Der Prüfungsausschuss hat jedoch entschieden, dass nicht alle Prüfungen fortgesetzt werden müssen.

Abhängig vom Studiengang darf die folgende Anzahl von nicht bestandenen Prüfungen jederzeit abgewählt und durch andere Prüfungen ersetzt werden.

Studiengang	Wahlpflichtbereich	Freier Wahlbereich	Nichttechnischer Wahlbereich
Master Elektrotechnik und Informationstechnik	Max. 2 Prüfungen	Max. 2 Prüfungen	Max. 1 Prüfung
Master IT-Sicherheit / Informationstechnik	Max. 1 Prüfung in jedem der 3 Wahlpflichtbereiche	Max. 2 Prüfungen	Max. 1 Prüfung
Master IT-Sicherheit / Netze und Systeme	Max. 2 Prüfungen	Max. 1 Prüfung	Max. 1 Prüfung

Beschluss 77-6 vom 20.05.2015 – Masterprüfungen im Bachelorstudium

Während des Bachelorstudiums dürfen im Prüfungsamt grundsätzlich nur Bachelorleistungen als freiwillige Zusatzleistungen angemeldet werden. Diese sind:

1. Bachelorprüfungen des eigenen Studiengangs,
2. Bachelorprüfungen eines anderen Studiengangs der Fakultät ETIT oder
3. nichttechnische Wahlfächer, die über das Prüfungsamt angemeldet werden.

Beschluss 77-7 vom 20.05.2015 – Bachelorprüfungen im Masterstudium

Bachelorveranstaltungen können gemäß der Tabelle im Masterstudiengang anerkannt werden:

Master Elektrotechnik und Informationstechnik

Bachelorprüfungen	Beispielfächer	Wahlpflichtbereich	Wahlbereich
Ba ETIT: Pflichtfächer PO13 + PO09	Informatik 2 Signale und Systeme I	Nein	Nein Ausnahme: Eing. Prozessoren & Elektron. Materialien aus PO 09
Ba ETIT: Kernfächer PO13 Ba ETIT: Vertiefungsfächer PO13 + PO09	Automatisierungstechnik Übertragung digitaler Signale	Nein	Ja
Ba ETIT: Vertiefungsfächer PO13 + PO09: Seminare und Praktika	Vertiefungsseminar Elektronik Matlab Praktikum A	Nein	Nein
Ba ETIT: Technische Wahlfächer PO09 (sofern nicht Pflichtfach PO13)	Grundzüge der Chemie Konstruktionslehre	Nein	Ja
Ba ITS oder andere	Einf. in die Kryptographie 1 Netzsicherheit 1	Nein	Ja

Master IT-Sicherheit / Informationstechnik

Bachelorprüfungen \ Master-Bereich	Beispielfächer	Wahlpflichtbereich	Wahlbereich
Ba ITS: Pflichtfächer PO13 + PO09	Informatik 2 Signale und Systeme I	Nein Ausnahme: Kryptographie aus PO 13	Nein Ausnahme: Eing. Prozessoren aus PO 09
Ba ITS: Kernfächer PO13 + Vertiefungsfächer PO09	Impl. Kryptogr. Verfahren XML & Webservicesicherheit	Ja	Ja
Ba ETIT oder andere	Nachrichtentechnik Lineare Optimierung	Nein	Ja

Master IT-Sicherheit / Netze und Systeme

Bachelorprüfungen \ Master-Bereich	Beispielfächer	Wahlpflichtbereich	Wahlbereich
Ba ITS: Pflichtfächer	Computernetze Programmieren in C	Nein	Nein
Ba ITS: Vertiefungsfächer	Impl. Kryptogr. Verfahren XML & Webservicesicherheit	Ja	Ja
Ba ETIT oder andere	Nachrichtentechnik Lineare Optimierung	Nein	Ja

Beschluss 82-01 vom 29.11.2017 – Automatische Anmeldung der Pflichtprüfungen im Masterstudium bei Auflagen

Wurden mit der Zulassung zum Masterstudium Auflagen erteilt, so ändern sich die Fristen für die automatische Anmeldung der Pflichtprüfungen gemäß der Master Prüfungsordnung 2013 § 7 Abs. 2 wie folgt:

1. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von bis 9 LP: keine Friständerung
2. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von 10-30 LP: um 1 Semester
3. bei zugewiesenen Auflagen im Umfang von mehr als 30 LP: um 2 Semester

Beschluss 82-02 vom 29.11.2017 – Genehmigung zur Verbesserung von Modulprüfungen

Die Genehmigung des Antrags zur Verbesserung einer bestandenen Modulprüfung gemäß der Prüfungsordnung 2013 §10 Abs. 4 wird an den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.

Ergänzend: Maximal können 3 bestandene Modulprüfungen je einmalig verbessert werden.

Beschluss 84-1 vom 05.12.2018 – Dauer des Anmeldezeitraums

Der Anmeldezeitraum für Prüfungen wird vom Prüfungsamt festgelegt.

Beschluss 84-2 vom 05.12.2018 – Prüfungsmöglichkeiten für Klausuren wg. studienbezogener Auslandsaufenthalte

Studierenden der Fakultät ETIT, die aufgrund eines studienbezogenen Auslandsaufenthalts nicht an einer schriftlichen Prüfung ihres Studiengangs teilnehmen können, wird auf Antrag ein alternativer mündlicher Prüfungstermin angeboten.

Für den Antrag müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die/der Studierende ist zum Zeitpunkt des schriftlichen Prüfungstermins an der RUB rückgemeldet.
2. Die schriftliche Prüfung ist offiziell angemeldet.
3. Es liegt eine Bescheinigung der anderen Universität über den Zeitraum des studienbezogenen Aufenthalts vor.

Der Antrag kann Prüfungen im Gesamtumfang von maximal 30 Leistungspunkten beinhalten.

Die mündliche Prüfung kann frühestens 4 Wochen vor dem bescheinigten Beginn des Aufenthalts stattfinden.

Im Fall der Rücknahme des Antrags werden die Ergebnisse der bereits abgelegten mündlichen Prüfungen gewertet. Für sämtliche noch ausstehende Prüfungen sind die Prüfungstermine des Prüfungsplans wahrzunehmen.

II. Prüfer

Beschluss 77-2 vom 20.05.2015 – Prüfer bei Lehrveranstaltungen

Es wird zum Prüfer bestellt, wer die zum Prüfungsfach gehörige Vorlesung zuletzt gehalten hat. Prüfer für Klausuren werden im schriftlichen Prüfungsplan angegeben, welcher auf den Webseiten der Fakultät ETIT veröffentlicht wird; siehe <http://www.ei.rub.de/studium/pruefungsamt/>.

Beschluss 71-1 vom 16.05.2012 – Prüfer bei Abschlussarbeiten

Bei Abschlussarbeiten muss einer der beiden Prüfer Hochschullehrer der Fakultät ET/IT sein.

Ergänzend: Die Hochschullehrer Prof. A. May, Prof. Dr. E. Kiltz, Prof. Dr. G. Leander der Fakultät Mathematik, Prof. Dr. L. Wiskott, Prof. Dr. G. Schöner, PD Dr. R. Würtz des Instituts für Neurowissenschaft und Prof. Dr.-Ing. Th. Herrmann des Instituts für Arbeitswissenschaft werden den Hochschullehrern der Fakultät ET/IT in ihrer Funktion als Prüfer für Abschlussarbeiten gleichgestellt.

Beschluss 71-2 vom 16.05.2012 – Zweiter Prüfer bei Abschlussarbeiten

Der zweite Prüfer einer Abschlussarbeit darf jeder Lehrende sein, der in einer Lehrveranstaltung eines Pflicht- und/oder Wahlpflichtmoduls des jeweiligen Studiengangs als Verantwortlicher aufgeführt wird oder einen Lehrauftrag zur Betreuung von Abschlussarbeiten hat.

Der zweite Prüfer darf weiterhin jede Professorin oder jeder Professor einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes sein.

Beschluss 81-2 vom 12.07.2017 – kurzfristige Prüferbestellung

Bei Ausfall einer Prüferin oder eines Prüfers überträgt der Prüfungsausschuss die (kurzfristige) Bestellung der bzw. des Prüfenden im Einzelfall an den Vorsitzenden.

III. Prüfungsunfähigkeit

Beschluss 78-3 vom 02.12.2015 – Vertrauensärztliche Bescheinigungen

Laut § 7 der Änderungssatzungen von 2015 ist nach zweimaliger Nichtteilnahme aufgrund von Krankheit an der gleichen Modulprüfung für jeden weiteren Prüfungstermin dieser Modulprüfung eine Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität vorzulegen.

Darüber hinaus wird die Festlegung weiterer begründeter Zweifelsfälle, die die Vorlage einer Bescheinigung eines Vertrauensarztes der Ruhr-Universität erfordern, an den Prüfungsausschussvorsitzenden delegiert.

Beschluss 78-4 vom 02.12.2015 – Formular für ärztliche Bescheinigungen

Das Prüfungsamt stellt ein Formular für die ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit zur Verfügung. Studierende sollen zur Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit ausschließlich diese Bescheinigung verwenden.

IV. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Beschluss 74-6 vom 11.12.2013 – Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Ergänzungsprüfungen werden gemäß §10 der Prüfungsordnungen 2013 nicht angeboten.

Beschluss 73-4 vom 29.05.2013 – Mündliche Ergänzungsprüfungen bei deutlicher Verzögerung des Studiums

Härtefallanträge auf mündliche Ergänzungsprüfungen zu Klausuren werden genehmigt, wenn:

4. Es sich lediglich um eine nicht bestandene Prüfung handelt und
5. dieses Nichtbestehen zu einer deutlichen Verzögerung des Studiums führt und
6. in dieser Prüfung eine Klausurnote von mindestens 40 Prozent erreicht wurde.

Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, wird die entsprechende Prüfung mit einer Gesamtnote von 50 Prozent bewertet.

Beschluss 79-1 vom 13.05.2016 - Mündliche Ergänzungsprüfungen bei einer endgültig nicht bestandenen Klausur

Für eine endgültig nichtbestandene schriftliche Modulprüfung in den Prüfungsordnungen 2013 werden Härtefallanträge auf Mündliche Ergänzungsprüfungen einmalig im Studium genehmigt, wenn:

1. Diese schriftliche Prüfung im aktuellen Semester mit mindestens 35 Prozentpunkten abgelegt wurde und
2. im gesamten Studium bereits mindestens 100 Leistungspunkte (Bachelorstudium) bzw. 70 Leistungspunkte (Masterstudium) aus abgeschlossenen Modulen erreicht wurden.

Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, wird die entsprechende Prüfung mit einer Gesamtnote von 50 Prozent bewertet.

V. Änderungen in Prüfungsordnungen

Beschluss 74-1 vom 11.12.2013 – Korrekturen in den Bachelor-Prüfungsordnungen 2013

1. Prüfungsordnung Bachelor ITS - Modulliste im Anhang, Modul 29 (Industriepraktikum): hier heißt es fälschlicherweise "benotet". Richtig ist "unbenotet".
2. Prüfungsordnung Bachelor ETIT - Modulliste im Anhang, Module 16 und 17: Die Modulnamen sind richtig, die Veranstaltungsnamen lauten "Elektronik 1 - Bauelemente" und "Elektronik 2 - Schaltungen".

VI. Wechsel der Prüfungsordnung

Beschluss 73-5 vom 29.05.2013 – Allgemeine Bestimmungen

Ein Prüfungsordnung-Wechsel kann nur in die jeweils aktuellste Prüfungsordnung erfolgen.

Beschluss 73-6 vom 29.05.2013 – Wechsel in die Prüfungsordnung 2013

Beim Wechsel aus einer früheren Prüfungsordnung in die Prüfungsordnung 2013 werden bereits abgelegte Prüfungen wie folgt anerkannt:

1. Von bestandenen Prüfungen wird jeweils der beste Versuch anerkannt.
2. Existiert für eine Prüfung nur ein nicht bestandener Versuch, so findet keine Anerkennung statt.
3. Bei zwei nicht bestandenen Versuchen wird der bessere Versuch anerkannt.
4. Bei drei und mehr nicht bestandenen Versuchen werden die zwei besten Versuche anerkannt.

Beschluss 76-9 vom 19.11.2014 – Abschlussarbeiten

Beim Wechsel aus einer früheren Prüfungsordnung in die Prüfungsordnung 2013 werden bereits abgelegte Prüfungen wie folgt behandelt:

Existiert für eine Prüfung nur ein nicht bestandener Versuch, so findet keine Anerkennung statt. Dieses gilt nicht für Abschlussarbeiten. Die Note einer nicht bestandenen Abschlussarbeit wird anerkannt.

VII. BAFÖG-Leistungspunktegrenzen im Bachelor

Beschluss 69-1 vom 01.06.2011 - Beginn des Studiums vor dem Wintersemester 2017/18

Für alle Studierenden, die mit dem Studium vor dem WS 2017/18 begonnen haben, gelten folgende Bemessungsgrenzen:

FS	übliche LP aus Modulen	Bescheid-Datum	zu wertende LP
3	15	30.09.	bis 2.FS
4	30	31.03.	bis 3.FS
5	45	30.09.	bis 4.FS
6	60	31.03.	bis 5.FS

Beschluss 81-1 vom 31.05.2017 - Beginn des Studiums ab dem Wintersemester 2017/18

Für alle Studierenden, die mit dem Studium ab dem WS 2017/18 begonnen haben, gelten folgende Bemessungsgrenzen:

FS	übliche LP aus Modulen	Bescheid-Datum	zu wertende LP
3	30	30.09.	nach Ende des 2.FS
4	45	31.03.	nach Ende des 3.FS
5	60	30.09.	nach Ende des 4.FS
6	75	31.03.	nach Ende des 5.FS

VIII. Industriepraktikum

Beschluss 77-8 vom 20.05.2015 – Gesamtumfang des Industriepraktikums

Der Gesamtumfang des Industriepraktikums muss mindestens 450 Stunden betragen.

Beschluss 78-2 vom 02.12.2015 - Werkstudententätigkeit

Die Anerkennung einer Werkstudententätigkeit als Industriepraktikum ist grundsätzlich möglich. Hierfür müssen praktikumsäquivalente Tätigkeiten im Umfang von mindestens 450 Stunden nachgewiesen werden. Zur Anerkennung als Industriepraktikum sind eine entsprechende Bescheinigung des Unternehmens über praktikumsäquivalente Tätigkeiten sowie eine schriftliche Dokumentation der Tätigkeiten in Form eines Berichts im Umfang von ca. 25 Seiten vorzulegen.